



GEMEINDEAMT KAINBACH BEI GRAZ

Pol. Bezirk Graz-Umgebung, 8010 Kainbach bei Graz, Hönigtaler Straße 2

Tel. 0316/30-10-10, Telefax 0316/30-10-10/17,
E-Mail: gde@kainbach.gv.at; Homepage: www.kainbach.gv.at

UID-Nr.: ATU59448949, DVR-Nr.: 0407097

Parteienverkehrszeiten: Montag, Mittwoch, Freitag 8.00 – 12.00 Uhr, Dienstag, Donnerstag 8.00 – 10.00 und 15.00 – 18.00 Uhr

INTERNETAUSGABE
der Gemeinde Kainbach bei Graz

Österreichische Post AG
Entgelt bezahlt

Kainbach bei Graz,
am 17.11.2020

GEMEINDEINFORMATION 13 A / 2020

Sonderausgabe zum Thema Coronavirus (COVID-19)

Liebe Gemeindebürgerinnen!
Liebe Gemeindebürger!

Als wir die Gemeindeinformation 12/2020 vor wenigen Tagen in Druck gegeben haben, war der neuerliche Lockdown für uns noch nicht vorhersehbar. Die jedoch extrem gestiegenen Infektionszahlen (in unserer Gemeinde waren am 16.11.2020, 7:00 Uhr, 43 aktiv Infizierte zu verzeichnen) haben gezeigt, dass der Versuch das abermalige Herunterfahren unseres Landes mit weniger einschneidenden Maßnahmen, nicht vermieden werden konnte. Die Lage ist äußerst ernst, eine Überbelastung im Gesundheitssystem kann nun leider nicht mehr ausgeschlossen werden.

Aufgrund der aktuellen Covid-19-Notmaßnahmenverordnung **darf das Gemeindeamt während der Amtsstunden in der Zeit vom 17. November bis voraussichtlich 6. Dezember 2020 nur nach vorheriger Terminvereinbarung betreten werden.**

Sie erreichen uns per E-Mail unter gde@kainbach.gv.at. Telefonisch bleiben wir Montag bis Freitag von 8-12 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag von 15-18 Uhr unter der Telefonnummer 0316/ 30 10 10 erreichbar.

Die Öffnungszeiten der **Postpartner-Geschäftsstelle** bleiben mit **Montag-Freitag von 8–10 sowie von 15–17 Uhr** gleich.

Der Gemeindeaußendienst bleibt weiter im Einsatz und wird die Arbeiten im Bereich der Bankettschadenssanierung und Rückschnittarbeiten der Bäume entlang der Gemeindestraßen in den Waldbereichen durchführen. Die Möglichkeit zur täglichen Sperrmüllanlieferung ist nach telefonischer Terminvereinbarung im Gemeindeamt ebenso weiterhin gegeben.

Der **Kindergarten** bleibt für all jene, welche ihre Kinder nicht zu Hause betreuen können, selbstverständlich geöffnet. Dies betrifft auch all jene Eltern, die nunmehr wieder in Home-Office arbeiten werden.

Auch in der **Volksschule Hönigtal** ist ein Notdienst zur Kinderbetreuung eingerichtet.

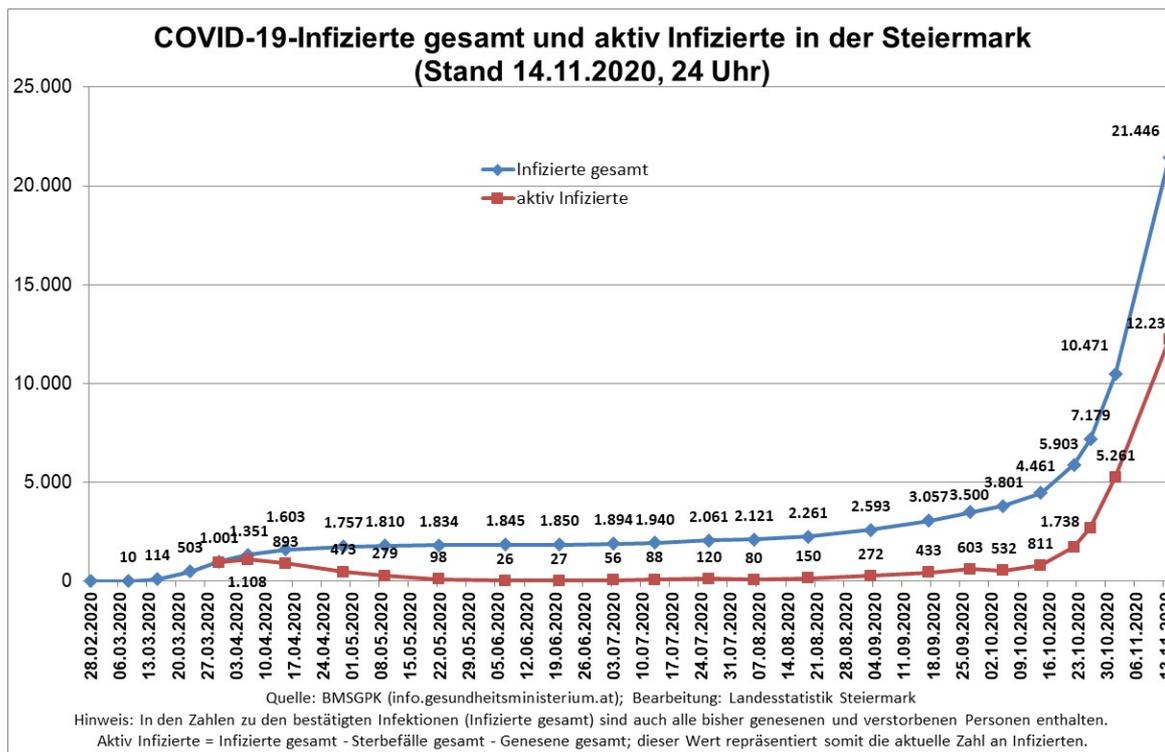
Die aktuellen Maßnahmen der Bundesregierung entnehmen Sie bitte den jeweiligen Medien bzw. können Sie auf den Webseiten des Bundes nachlesen.

Des Weiteren ist Bgm. Ing. Matthias Hitl für alle, aber insbesondere für unsere älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger telefonisch unter 0664/ 92 78 102 erreichbar um bei alltäglichen Herausforderungen abermals zu unterstützen.

Die Verordnung tritt mit 17. November 2020 in Kraft und gilt bis inklusive 6. Dezember 2020. Die Ausgangsregelungen gelten vorerst bis inkl. 26. November 2020.

Abstand & Mund-Nasen-Schutz 	<ul style="list-style-type: none"> An allen öffentlichen Orten ist ein Mindestabstand von 1 Meter gegenüber Personen einzuhalten, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben. In öffentlichen, geschlossenen Räumen ist der Mindestabstand einzuhalten und zudem der Mund-Nasen-Schutz zu tragen. 	Veranstaltungen 	<p>Alle Veranstaltungen sind untersagt.</p> <p>Wichtige Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Profisport Begräbnisse mit max. 50 Personen Demonstrationen Unaufschiebbare berufliche Zusammenkünfte Zusammenkünfte zu unbedingt erforderlichen beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken
Ausgangsregelung von 0–24 Uhr Vorerst bis inkl. 26.11.2020 in Kraft 	<p>Wichtige Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum Betreuung und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen, familiäre Pflichten Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens Berufliche und Ausbildungszwecke Individualsport, Spaziergänge (physische und psychische Erholung) Unaufschiebbare behördliche und gerichtliche Termine 	Arbeit 	<ul style="list-style-type: none"> Wo möglich, soll auf Homeoffice umgestellt werden. MNS-Pflicht, wenn Abstand von einem Meter unterschritten wird. Auch weitere geeignete Schutzmaßnahmen sind möglich (feste Teams, Trennwände).
Dienstleistungen & Handel 	<ul style="list-style-type: none"> Weiterhin zwischen 6–19 Uhr geöffnet bleiben dürfen Lebensmittelgeschäfte, Drogeriemärkte, Banken, Post, KFZ- und Fahrradwerkstätten sowie -Verleih. Längere Öffnungszeiten für Apotheken und Tankstellen Max. 1 Kunde/Kundin pro 10 m², MNS-Pflicht, Mindestabstand Kundenbereiche von nicht körpernahen Dienstleistungsbetrieben dürfen weiterhin aufgesucht werden (z.B. Versicherungen, Putzereien, Schneidereien, KFZ-Werkstätten, etc.). Geschlossen bleiben Betriebe, die körpernahe Dienstleistungen anbieten (z.B. FriseurInnen, Nagelstudios, Piercingstudios, Massagiestudios – Ausnahme: medizinische Zwecke). 	Alten- & Pflegeheime 	<ul style="list-style-type: none"> MitarbeiterInnen müssen einmal wöchentlich getestet werden. Falls Tests nicht in ausreichenden Mengen verfügbar sind, kann eine Maske mit hohem Standard (z.B. CPA) getragen werden. BewohnerInnen dürfen maximal einmal pro Woche von einer Person besucht werden (ausgenommen sind etwa Palliativ- und Hospizbegleitung sowie Seelsorge). BesucherInnen müssen ein negatives Testergebnis vorweisen. Wenn kein Testergebnis vorgelegt werden kann, muss durchgehend eine Maske mit hohem Standard (z.B. CPA) getragen werden.
Gastronomie & Hotellerie 	<ul style="list-style-type: none"> Gastro-Betriebe dürfen Speisen zur Abholung von 6–19 Uhr anbieten. Lieferservice ist 24/7 möglich. Die Konsumation vor Ort ist nicht erlaubt (Ausnahme: Betriebskantinen). Beherbergungsbetriebe dürfen nur in Ausnahmefällen, insbesondere aus beruflichen Zwecken, genutzt werden. 	Kranken- und Kuranstalten 	<ul style="list-style-type: none"> MitarbeiterInnen müssen einmal wöchentlich getestet werden. Falls Tests nicht in ausreichenden Mengen verfügbar sind, kann eine Maske mit hohem Standard (z.B. CPA) getragen werden. PatientInnen, die länger als eine Woche aufgenommen sind, dürfen einmal pro Woche von einer Person besucht werden (Ausnahmen u.a. bei Minderjährigen und Schwangeren). BesucherInnen müssen ein negatives Testergebnis vorweisen. Wenn kein Testergebnis vorgelegt werden kann, muss durchgehend eine Maske mit hohem Standard (z.B. CPA) getragen werden.
Universitäten & Schulen 	<ul style="list-style-type: none"> Kindergärten, Volksschulen und Unterstufenklassen bleiben zur Betreuung und Lernunterstützung für alle jene geöffnet, die das benötigen. Oberstufenklassen und Universitäten werden auf Fernunterricht umgestellt. 	Sport 	<ul style="list-style-type: none"> Das Betreten von Sportstätten zum Zweck der Ausübung von Sport ist für Hobbysportler untersagt. Der Spitzensport ist davon ausgenommen. Individualsport im Freien ist weiterhin möglich.
Öffentlicher Verkehr 	<ul style="list-style-type: none"> Für U-Bahnen, Züge und Busse gelten wie bisher Mindestabstand und MNS-Pflicht, auch in allen Bahnhofsgebäuden und Haltestellen. Für Taxis, taxiähnliche Betriebe und Fahrgemeinschaften gilt: MNS-Pflicht, pro Sitzreihe max. zwei Personen. Seilbahnen, Gondeln und Aufstieghilfen bleiben für Freizeit Zwecke geschlossen. 		

www.sozialministerium.at



Eckdaten Bundesland Steiermark (Stand 15.11.2020, 24 Uhr):

- * 415 Neuinfektionen in den letzten 24 Stunden (Kalendertag)
- * 12.511 aktiv Infizierte
- * 21.863 Infizierte bisher insgesamt
- * 9.028 Genesene
- * 324 Sterbefälle